

**Verordnung**  
**der GEMEINDE PETTSTADT**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**während des Straßenfestes**  
**(Straßenfestverordnung)**  
**vom 22.06.2010**

Die Gemeinde Pettstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG*) folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Befugte Personen sind Wirte und Bedienstete von Schank- und Imbissbetrieben, Schausteller, die für das Straßenfest eine Platzzuweisung erhalten haben, Polizeibeamte und zuständige Mitarbeiter und Beauftragte der Gemeinde sowie der Gemeinde Pettstadt. Als Beauftragte der Gemeinde gelten auch die Mitarbeiter des von den Pettstadter Ortsvereinen und der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienstes.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Pettstadter Straßenfestes. Die Straßenfesttermine werden von den Pettstadter Ortsvereinen und der Gemeinde Pettstadt festgelegt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettstadt bekannt gegeben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (*Straßenfestgelände*) ist in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:5000) mit einer gestrichelten Linie begrenzt.  
Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3 Betriebszeit**

- (1) Die Betriebszeit beginnt:
  - a) am Samstag um 15:00 Uhr
  - b) am Sonntag um 11:00 Uhr.
- (2) Die Betriebszeit endet:
  - a) in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 3:00 Uhr
  - b) in der Nacht von Sonntag auf Montag um 1:00 Uhr

#### **§ 4 Verhalten auf dem Straßenfestgelände**

- (1) Auf dem Straßenfestgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als über das unvermeidbare Maß hinaus behindert oder belästigt werden. Diesbezüglichen Anordnungen der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde Pettstadt sind Folge zu leisten.
- (2) Alle Zufahrten zum Straßenfestgelände sowie die Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugte Personen können nach Ende der Betriebszeit vom dem Straßenfestgelände verwiesen werden.

#### **§ 5 Kinder- und Jugendschutz**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Straßenfestgelände nach 22:00 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.

#### **§ 6 Verunreinigung des Straßenfestgeländes**

- (1) Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (2) Bierkrüge, Gläser und Flaschen dürfen auf dem Festgelände nicht vorsätzlich zerstört werden. Der Verkauf von Dosen und Spirituosen in Glasflaschen ist nicht erlaubt.

#### **§ 7 Verbote**

- (1) Auf dem Straßenfestgelände ist insbesondere untersagt,
  1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen,
  2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. zu entzünden,
  3. erkennbar betrunken das Gelände zu betreten,
  4. die für Besucher durch Absperrbänder und – böcke u.ä. gekennzeichneten gesperrten Bereiche zu betreten,
  5. Feuer zu entfachen,
  6. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
  7. Werbematerial ohne Genehmigung anzubringen oder zu verteilen,
  8. ohne Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt Waren oder Dienstleistungen feilzubieten, abzugeben, zu betteln und zu hausieren,
  9. alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen,
  10. das Gelände zu verunreinigen,
  11. Musik ohne Erlaubnis der Gemeinde darzubieten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 1 andere Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
  2. § 4 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der Polizei oder den Bediensteten der Gemeinde Pettstadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  3. § 4 Abs. 2 die Zufahrten zum Straßengelände sowie die Rettungszufahrten nicht frei hält,
  4. § 4 Abs. 3 sich unrechtmäßig auf dem Straßengelände aufhält,
  5. § 5 sich auf dem Festgelände aufhält,
  6. § 6 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
  7. § 6 Abs. 2 Krüge, Gläser oder Flaschen vorsätzlich zerstört,
  8. § 7 Abs. 1, Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mit sich führt und Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände etc. entzündet,
  9. § 7 Abs. 1, Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt,
  10. § 7 Abs. 1 Nr. 3 erkennbar betrunken das Festgelände betritt,
  11. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z. B. Lagerplätze betritt,
  12. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Feuer entfacht,
  13. § 7 Abs. 1 Nr. 6 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
  14. § 7 Abs. 1 Nr. 7 Werbematerial ohne Genehmigung der Gemeinde anbringt oder verteilt,
  15. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ohne Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt Waren oder Dienstleistungen feilbietet, abgibt, bettelt oder hausiert,
  16. § 7 Abs. 1 Nr. 9 alkoholhaltige Getränke aller Art auf das Straßenfestgelände mitbringt.
  17. § 7 Abs. 1 Nr. 10 das Gelände verunreinigt.
  18. § 7 Abs. 1, Nr. 11 Musik ohne Erlaubnis der Gemeinde darbietet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Straßenfestgelände verwiesen und mit einem Betretungsverbot für die Dauer des jeweiligen Straßenfestes belegt werden. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Zutrittsverbot kann ebenfalls mit einer Geldbuße bis 1.000,-- € geahndet werden.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Die Gemeinde Pettstadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pettstadt in Kraft.

***Pettstadt, 22.06.2010***

**Jürgen Schmitt  
Erster Bürgermeister**

# Anlage zur Straßenfestverordnung der Gemeinde Pettstadt vom 22.06.2010

## Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 2



Gedruckt von gerd reichert auf PC1 an Acrobat Distiller am 22.06.2010 um 10:41.

Gemarkung(en): Pettstadt (2250)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w<sup>3</sup>DFK

M = 1 : 5000

